

- der schwerpunktmäßigen Verbesserung betrieblicher Betreuungseinrichtungen und Maßnahmen zur Unterstützung der werktätigen Frauen,
- dem Anteil der Werktätigen, die im Mehrschichtsystem oder unter erschwerten Bedingungen arbeiten.

§4

(1) Auf Großbaustellen ist ein Kultur- und Sozialfonds der am Investitionsvorhaben beteiligten Betriebe zu bilden.

(2) Der Kultur- und Sozialfonds der Großbaustellen setzt sich zusammen aus:

- a) Zuführungen aus dem Kultur- und Sozialfonds der am Investitionsvorhaben beteiligten Betriebe,
- b) Zuweisungen des Ministers für Bauwesen.
Die Höhe dieser Zuweisungen ist für die einzelne Großbaustelle durch den Minister für Bauwesen in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates bzw. den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe festzulegen.

(3) Einzelheiten über die Bildung und Verwendung des Kultur- und Sozialfonds auf Großbaustellen werden durch Anordnung des Ministers für Bauwesen geregelt.

§5 "

Neben den planmäßigen Zuführungen gemäß § 2 können bei Erfüllung der optimalen Pläne und Übererfüllung der Pläne leistungsabhängige zusätzliche Zuführungen zum Kultur- und Sozialfonds vorgenommen werden. Die Leiter der Betriebe sind berechtigt, in Übereinstimmung mit der Betriebsgewerkschaftsleitung in den betrieblichen Prämienordnungen festzulegen, daß von dem Betrag der möglichen zusätzlichen Zuführung zum Prämienfonds bis zu 10% abgezweigt und als zusätzliche Zuführung zum Kultur- und Sozialfonds verwendet werden

§6

(1) Die Betriebe planen die Zuführungen zum Kultur- und Sozialfonds gemäß § 2 Buchstaben a, c bis e in den Selbstkosten.

(2) Die Mittel gemäß § 2 Buchst. b sind als Gewinnverwendung zu planen und abzurechnen.

§7

(1) Die planmäßigen Zuführungen zum Kultur- und Sozialfonds gemäß § 2 erfolgen monatlich.

(2) Die zusätzlichen Zuführungen zum Kultur- und Sozialfonds gemäß § 5 können in Übereinstimmung mit den Abrechnungszeiträumen für die zusätzlichen Zuführungen zum Prämienfonds vorgenommen werden.

■ (3) Am Jahresende vorhandene Bestände des Kultur- und Sozialfonds können in das folgende Planjahr übertragen werden.

III.

Verwendung des Kultur- und Sozialfonds

§8

Mit den im Kultur- und Sozialfonds zur Verfügung stehenden Mitteln haben die Leiter der Betriebe zu gewährleisten, daß die Erfordernisse sozialistischer Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen im Betrieb in Übereinstimmung mit der Perspektive des Betriebes und der Lösung der Produktionsaufgaben sowie die wachsenden Bedürfnisse der Belegschaft hinsichtlich der Arbeiterversorgung, der kulturellen und sozialen Betreuung und der schöpferischen Selbstbetätigung auf den Gebieten der Kultur, des Sports und anderen Interessengebieten ständig besser befriedigt werden können.

§9

(1) Grundlage für die Verwendung der Mittel des Kultur- und Sozialfonds ist der Betriebskollektivvertrag.

(2) Die Leiter der Betriebe haben dafür zu sorgen, daß die im Betriebskollektivvertrag festgelegten Aufgaben und Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen finanziell gesichert werden und daß andererseits keine Verpflichtungen übernommen werden, die zu einer Überschreitung der planmäßig im Kultur- und Sozialfonds zur Verfügung stehenden Mittel führen.

(3) Wenn durch Erfüllung der optimalen Pläne und Übererfüllung der Pläne dem Kultur- und Sozialfonds zusätzliche Mittel gemäß § 5 zugeführt wurden oder durch rationelle Verwendung der planmäßigen Mittel Einsparungen erzielt wurden, können zusätzliche Aufgaben und Maßnahmen auf diesem Gebiet durchgeführt werden.

§10

(1) Die Leiter der Betriebe können die Mittel des Kultur- und Sozialfonds in Übereinstimmung mit der Betriebsgewerkschaftsleitung insbesondere verwenden für:

- Zuschüsse zur Deckung der Kosten betrieblicher Einrichtungen und Maßnahmen für die Arbeiterversorgung, für die kulturelle Betreuung, für die gesundheitliche und soziale Betreuung, für die Jugendbetreuung, für die Kinderbetreuung, für die Ferienbetreuung und für das Wohnungswesen,
- Zuschüsse an die Sportorganisationen zur Entwicklung eines vielseitigen sportlichen Lebens im Betrieb und in den Wohngebieten der Werktätigen,
- Zuschüsse an betriebliche Organe der gesellschaftlichen Organisationen zur Durchführung von Betreuungsmaßnahmen,
- Zuwendungen an die Orts- und Kreisausschüsse für Jugendweihe sowie für Patenschaften und Veteranenbetreuung,
- finanzielle Unterstützung der Arbeiterwohnbaugenossenschaften,